



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Meisel, Karl: Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Von Karl Meisel.



e nach dem sozialpolitischen Standpunkte des Einzelnen wird heutzutage ein Recht des Staates, bei Übergängen von Vermögen durch Erbschaft einen mehr oder weniger großen Teil für sich zu beanspruchen, in größerem oder geringerem Umfange gebilligt werden. Diejenigen Schriftsteller, welche mehr sozialistischen Anschauungen zuneigen, befürworten eine Ausdehnung des staatlichen Intestaterbrechtes, wie es jetzt schon bei den sogenannten „erblosen“ Verlassenschaften besteht. Sie sind der Ansicht (u. a. besonders von Scheel), daß der Staat als wirklicher vollberechtigter Erbe überall da eintreten soll, wo als Motiv für das Erbrecht der Privaten die wirtschaftliche und verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit nicht mehr angenommen werden kann und nur der öffentliche Kreis, in welchem der Verstorbene lebte und wirkte — in seinem Namen der Staat — als der zunächst zur Erbschaft berechnigte angesehen werden müsse. Eine andre mögliche Art der Teilnahme des Staates an der Erbschaft ist die als Pflichtteilsberechtigter bei der testamentarischen Erbfolge, und drittens kann er als Steuerempfänger bei beiden Arten der Erbfolge beteiligt sein. Die praktischen Finanzpolitiker haben sich jedoch wenig um diese theoretischen Streitigkeiten bekümmert. Sie sind von der Ansicht ausgegangen, daß die Besteuerung eines Vermögens, das infolge des Todes einer Person auf andre übergeht, wenig fühlbar sei, daß sie große Erträge abwerfen, mit einem Worte, daß derartige Vermögensübergänge sich als vorzügliche Quellen für die Staatseinnahme darstellen. Und so bildet die Erbschaftsteuer, die sich allerdings weder eine direkte noch eine indirekte Steuer im gewöhnlichen Sinne dieser Ausdrücke nennen läßt, seit sie unter Kaiser Augustus als *vicesima hereditatum* zum erstenmale eingeführt wurde, in allen modernen Staaten eine wichtige Einnahmequelle, wenn sie auch nicht überall so reichlich fließt wie in England, wo der fünfzehnte Teil aller Staatseinnahmen durch die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern gedeckt wird. In Deutschland wird die Erbschaftsteuer in allen Staaten erhoben, mit Ausnahme von Waldeck und Mecklenburg-Strelitz, und nicht zum wenigsten die Erkenntnis ihrer Wichtigkeit mag Ende der siebziger Jahre zu dem bekannten preussischen Antrage im Bundesrate geführt haben, welcher bezweckte, in Verbindung mit den Stempelsteuern auch die Erhebung der Erbschaftsteuer von den Einzelstaaten auf das Reich zu übertragen. Der Antrag mußte damals

der Erwägung weichen, daß die durch die Verschiedenartigkeit des materiellen bürgerlichen Rechts bewirkte verschiedenartige Behandlung der Erbschaft und ihres Überganges an andre eine einheitliche Regelung der Steuer für das ganze Reich vorläufig unthunlich mache. Mit der in hoffentlich nicht zu ferner Zeit zu erwartenden Einführung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches wird dieser Grund wegfallen, und dann steht dem Übergange der Steuer auf das Reich nichts mehr im Wege. Preußen wird dann hoffentlich seinen Antrag wieder aufnehmen und dadurch nicht nur dem Reiche eine reiche Einnahmequelle eröffnen, sondern auch durch die Übertragung der Erbschaftssteuer auf das Reich dieser Steuer den ihrem Wesen entsprechenden Charakter eines Erbrechts des Staates als der Gesamtheit aller wirtschaftlich Arbeitenden an dem Nachlasse des Einzelnen geben. Denn das wirtschaftliche Gebiet, in welchem der deutsche Reichsangehörige arbeitet, ist naturgemäß das Reich, wie das ja auch in der immermehr zunehmenden Häufung der wirtschaftlichen Obliegenheiten des Staates auf das Reich seinen klaren Ausdruck findet. Deshalb muß dem Reiche, nicht dem Einzelstaate, der ihm gebührende Anteil werden an dem, was die Arbeit des Einzelnen an wirtschaftlichen Gütern erworben hat und was sich bei dem Tode des Einzelnen als dessen Nachlaß darstellt.

Mag dieses Ziel nun aber früher oder später erreicht werden, jedenfalls kann schon heute von einem System der deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern geredet werden. Denn wenn auch, wie gesagt, die Gesetzgebung in dieser Materie heute noch in den Händen der Einzelstaaten ruht, so sind doch die jetzt in allen größeren deutschen Staaten erlassenen Gesetze einem Vorbilde nachgebildet worden und deshalb in der Hauptsache sowohl diesem Vorbilde als auch untereinander ähnlich. Das Vorbild ist das preußische Gesetz vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer. Ihm folgten Sachsen mit dem Gesetz vom 13. November 1876 über die Erbschaftssteuer, mit den Nachtraggesetzen vom 3. Juni 1879 und vom 9. März 1880, Baiern mit dem Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer, Württemberg mit dem vom 24. März 1881, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Hessen mit dem vom 30. August 1884, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend. Auch Baden hat durch das Finanzgesetz vom 18. März 1880 die Besteuerung der Erbschaften wesentlich geändert.

Ehe wir auf die Einzelbestimmungen dieser Gesetze eingehen, soll auf ein Charakteristikum der preußischen Gesetzgebung hingewiesen werden, das verschiedene andre Gesetze ebenfalls aufgenommen haben. Das preußische sowie das württembergische und das hessische Gesetz verbinden mit der Erbschaftssteuer eine Steuer auf Vermögensübergänge durch Schenkung unter Lebenden. Der Zweck der Einführung dieser Steuer und ihre Verbindung mit der Erbschaftssteuer ist ausgesprochenenmaßen der der Sicherung der letztgenannten Steuer, da es bei der Bevölkerung ein immer allgemeinerer Gebrauch zu werden droht,

die Erbschaftssteuer durch Schenkung des Vermögens unter Lebenden zu umgehen. Die Motive zum hessischen Gesetz sagen in dieser Beziehung ausdrücklich: „Weil dies [die Umgehung der Erbschaftssteuer durch Schenkung unter Lebenden] bisher erlaubt ist, so haben einzelne sogar ein Geschäft daraus gemacht, solche Leute, welche Ursache haben können, über ihr Vermögen für ihren Todesfall zu verfügen, aufzusuchen und vom Testiren abzuhalten, statt dessen aber zum Abschluß von Schenkungsverträgen unter Lebenden zu bewegen. Es werden oftmals schwere Krankheiten dazu benutzt, um die davon Befallenen zu solchen Schenkungen zu veranlassen. Nicht wenige Fälle können namhaft gemacht werden, wo solche Schenkungen in den letzten Lebenstagen, ja Lebensstunden der Schenker abgeschlossen worden sind. So zweifelhaft die Verfügungsfähigkeit der Schenker auch oftmals gewesen sein mag, den Nachweis über den Mangel derselben zu unternehmen, ist meistens ein vergebliches Bemühen geblieben.“ Um den in der Ersparung der Erbschaftssteuer liegenden Beweggrund zu solchen Geschäften hinwegzuschaffen, erscheint als das beste Mittel die Einführung einer Schenkungssteuer, die der Erbschaftssteuer gleich ist. Auch in England hat ganz dieselbe Erfahrung im Jahre 1881 zur Schenkungssteuer geführt. Nachdem die englischen Gerichte in einem Rechtsstreite des Steuerfiskus über die Ungiltigkeit einer zur Ersparung der Erbschaftssteuer errichteten Schenkung unter Lebenden geradezu ausgesprochen hatten, jeder habe das Recht, einem Gesetze auszuweichen, wenn man darunter verstehe, sich so zu verhalten, daß das Gesetz auf seinen Fall sich nicht erstrecke, und nachdem wohl mit infolge solcher Rechtsprechung die Schenkungen dieser Art und Absicht immer häufiger wurden, entschloß man sich auch in England zur Einführung einer Schenkungssteuer. Andre Gründe für die Schenkungssteuer als die der Sicherung der Erbschaftssteuer lassen sich wohl kaum beibringen, es sei denn, daß man davon ausginge, daß von einem Vermögenserwerb, den jemand ohne eigne Arbeit, Mühe und Anstrengung macht, sehr wohl ein kleiner Teil zum Besten des Gemeinwesens, also des Staates, in Form einer Steuer abgegeben werden könne.

Die Einzelbestimmungen des preussischen Gesetzes vom 30. Mai 1873 und die ihm nachgebildeten Gesetze stimmen alle im großen und ganzen, sowohl was den Umfang und die Art, sowie was die Höhe und die Ausführung der Besteuerung anlangt, überein. Paragraph 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 bestimmt zunächst, welche Vermögensübergänge bei Todesfällen von der Steuer getroffen werden sollen. Er lautet: „Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschriften dieses Gesetzes und des anliegenden, von uns vollzogenen Tarifs unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt: 1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen); 2. Lehn- und Fideikommissanfänge; 3. die Anfänge von Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge Todesfalls auf den vermöge stiftungsmäßiger oder ge-

seßlicher Successionsordnung Verufenen übergehen." Ganz ähnlich lautet Artikel 1 des hessischen Gesetzes vom 24. August 1884 und der übrigen Gesetze der andern deutschen Staaten. Zur Verhütung einer Doppelbesteuerung, wie sie nach Paragraph 1 in vielen Fällen möglich war, sind besondere Bestimmungen getroffen. Immobilien werden überall in demjenigen Staate, in welchem sie liegen, zu den öffentlichen Lasten herangezogen (vergl. auch Paragraph 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 über die Doppelbesteuerung), also auch zur Erbschaftsteuer. Dem unbeweglichen Vermögen gleichgeachtete Rechte sind namentlich Emphyteuse, Superfizies, Nießbrauch an Immobilien, sonstige Servituten, Reallasten u. s. w. Als das hauptsächlichste Moment für die Frage, welcher von mehreren Staaten zunächst zur Erbschaftsbesteuerung des beweglichen Nachlasses berechtigt sei, erachtete man im übrigen die Eigenschaft des Erblassers als Inländers oder Ausländers. Im Auslande befindliches bewegliches Vermögen ist steuerpflichtig, wenn es sich um eine inländische Erbschaft handelt, dagegen ist inländisches Mobiliarvermögen steuerfrei, wenn es zu einer ausländischen Erbschaft gehört. Baiern hat in seinem Gesetze, ebenso wie Belgien und die Niederlande, ein ausschlaggebendes Gewicht auch auf den Wohnsitz des Erblassers zur Zeit seines Todes gelegt. Es steht hierin unter den deutschen Staaten allein. Das hessische Gesetz giebt diesen Prinzipien sehr klare Fassung. Es sagt in Artikel 2: „Unbewegliches Vermögen (Eigenschaft und denselben gleichgeachtete Rechte), welches sich außerhalb des Großherzogthums befindet, wird mit der Erbschaftsteuer nicht belegt." Artikel 3: „Innerhalb des Großherzogthums befindliches unbewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftsteuer, ohne Unterschied, ob der Erblasser oder Vorgänger hessischer Staatsangehöriger war oder nicht." Artikel 4: „Andres im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers oder Vorgängers, welcher bei seinem Ableben oder Hinwegfall kein hessischer Staatsangehöriger war, unterliegt der Besteuerung nicht, soweit dasselbe an Nicht Hessen fällt, und wenn in demjenigen Staate, wohin dasselbe verabsolgt werden soll oder welchem der Anfallsberechtigte angehört, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Staatsangehörigen beobachtet wird. Wenn solches Vermögen an einen Hessen fällt und davon in einem andern Staate die Erbschaftsteuer zu entrichten ist, so kann die im auswärtigen Staate von dem anfallberechtigten Hessen zu zahlende Erbschaftsteuer auf die diesseitige Steuer angerechnet werden." Artikel 5: „Andres als das im Artikel 2 bezeichnete, außerhalb Hessens befindliches Vermögen eines Erblassers oder Vorgängers, welcher bei seinem Ableben oder Hinwegfall Staatsangehöriger des Großherzogthums war, unterliegt der Besteuerung, falls oder soweit davon im betreffenden auswärtigen Staate keine oder eine geringere Erbschaftsteuer, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle [geringere Steuer] wird die im auswärtigen Staate zu zahlende Erbschaftsteuer auf die diesseitige Steuer angerechnet."

Befreit von der Steuer sind in allen deutschen Gesetzen die Erbschaften an Descendenten, während sie in Österreich, Frankreich, England, Italien, Belgien und Holland in mäßiger Weise herangezogen werden. Ebenso sind befreit Erbschaften an Ehegatten und an Ascendenten. Bezüglich der letztern fügt jedoch das hessische Gesetz, abweichend von dem preußischen, das die Ascendenten ganz frei läßt, noch hinzu: „jedoch nur bis zum Betrage ihrer gesetzlichen Intestatportion.“ Man wollte durch diesen Zusatz der dadurch begangenen Umgehung der Steuer entgegen treten: daß entweder Eltern testamentarisch allein zu Erben eingesetzt oder daß von den Geschwistern — sei es bei testamentarischer oder bei Intestaterbfolge — die Erbschaft zu gunsten der Eltern ausgeschlagen und dann — in dem einen wie dem andern Falle — von den Eltern gleichwohl der Nachlaß ihren Kindern wieder überlassen wird. Einzelne Gesetze befreien auch Erbschaften an Geschwister, jedoch nur unter gewissen im Gesetze genau bestimmten Voraussetzungen. Das preußische Gesetz kennt diese Befreiung nicht. Eine weitere Befreiung findet sich in allen Gesetzen. Es ist dies die Befreiung der Erbschaften an Dienstboten oder andre Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstbotenverhältnis gestanden haben. Nur bestimmen die Gesetze verschiedene Beträge, und zwar Baiern 600, Preußen 900, Sachsen, Württemberg und Hessen 1000 Mark. Ob das Dienstverhältnis zur Zeit des Todes noch besteht oder nicht, darauf kommt nichts an. Zu diesen an verwandtschaftliche und persönliche Beziehungen zum Erblasser anknüpfende Befreiungen kommen noch weitere, welche sich auf den öffentlichen oder gemeinnützigen Charakter der Erwerber gründen. Es sind das zunächst die Befreiungen der Erbschaften an den Fiskus und ihm gleichgestellte Rassen oder, wie sich das hessische Gesetz kurz und bündig ausdrückt: „an den Großherzog, den Staat oder das Reich.“ Ferner sind befreit in allen Gesetzen Vermächtnisse und Stiftungen, welche zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden. Noch weiter geht das preußische Gesetz, das Orts- und Landarmenverbände, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und Versorgungsanstalten, andre mit den Rechten juristischer Personen ausgestattete milde Stiftungen, öffentliche Schulen und Universitäten, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, deutsche Kirchen und andre, die Rechte juristischer Personen genießende Religionsgesellschaften für befreit erklärt. In andern Staaten hat man so umfassende Befreiungen nicht zugelassen und zwar, wie in Hessen ganz offen gesagt wird, weil man der Meinung war, daß in solchem Umfange wie in Preußen der Übergang von Vermögen in die tote Hand, die sich ohnehin schon auf enorme Summen belaufe, in keinem Falle zu begünstigen sei.

Endlich hat man noch zu gunsten der kleinen Erbschaften eine Befreiung dann eintreten lassen, wenn der gesamte Wert einer Erbschaft für ein und dieselbe Person einen gewissen geringen Betrag (in Preußen und Sachsen

150 Mark, in Württemberg und Hessen 100 Mark und in Baiern 50 Mark) nicht übersteigt.

Die Höhe der Steuersätze ist in den verschiedenen Staaten nicht unerheblich von einander verschieden. Sachsen hatte im Gesetze von 1876 sehr geringe Prozentbeträge, sah sich aber veranlaßt, die Sätze später durch ein besondres Gesetz vom 9. Mai 1880 bedeutend zu erhöhen. Die Skala der einzelnen Steuersätze bewegt sich:

1. in Preußen von 1 zu 2, 4 und 8 Prozent;
2. in Sachsen von 1 zu 2, 3, 4, 6 und 8 Prozent;
3. in Baiern von 4 zu 6 und 8 Prozent;
4. in Württemberg von 2 zu 3, 4, 6 und 8 Prozent;
5. in Hessen von 4 zu 5, 6 und 8 Prozent.

Entscheidend für die Höhe des zu berechnenden Satzes ist die Stufe des Verwandtschaftsgrades zu dem Erblasser, und zwar so, daß entferntere Verwandte mehr zahlen müssen als nähere, und der höchste Satz regelmäßig von solchen Erbschaftsberechtigten bezahlt werden muß, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Erblasser mehr stehen.

Als steuerpflichtige Masse ist derjenige Vermögensbestand zu betrachten, um welchen der Steuerpflichtige, dem die Erbschaft zukommt, durch denselben reicher wird. Es sind daher Forderungen der Erbschaft zur Masse hinzuzurechnen, Schulden in Abzug zu bringen. Für die Berechnung der Erbschaftsteuer ist der gemeine Wert der steuerpflichtigen Masse in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers maßgebend. Über die Feststellung der steuerpflichtigen Masse, sowie die Ermittlung des Wertes derselben geben die Gesetze besondere Vorschriften.

Die Erbschaftsteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Erbes. Sie wird nach dem Anteil jedes einzelnen Erwerbers besonders berechnet. Die Steuer haftet auf der ganzen steuerpflichtigen Masse. Ein besondrer Hypothektitel des Fiskus auf zur Erbschaft gehörige Liegenschaften, sowie das Recht desselben, unter gewissen Umständen noch eine besondere Sicherheit für die Zahlung der Steuer zu verlangen, wird ausdrücklich stipuliert. Erben und Miterben, sowie Erwerber eines Universalvermögens oder eines Vermögens unter einem Universaltitel sind bis zum Betrage des aus der Erbschaft Empfangenen für die Erbschaftsteuer, welche von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichten ist, solidarisch verpflichtet. Gesetzliche Vertreter der Erbinteressenten, Bevollmächtigte derselben, Testamentsvollstrecker, Verlassenschaftskommissare, Nachlaßverwalter, ferner die Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie trotz Kenntnis des Rückstandes derselben vor ihrer Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbteile, Vermächtnisse, Schenkungen oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkte des Erwerbs ein.

Die Schenkungssteuer ist zu entrichten von Vermögenserwerbungen durch Schenkungen unter Lebenden aller Art, und zwar sowohl von Schenkungen an unbeweglichem, als auch an solchen von beweglichem Vermögen, wenn eine Beurkundung derselben stattfindet. Hier wird von einzelnen Gesetzen (Hessen) öffentliche Beurkundung verlangt, während andre jede Privatskriptur gelten lassen. Auch werden Schenkungsbeträge, welche eine gewisse Summe nicht übersteigen, von der Steuer befreit, so z. B. in Württemberg Beträge unter 500, in Hessen solche unter 1000 Mark. Die betreffenden Gesetze haben aber gegen Mißbrauch dieser Befreiung Schutzbestimmungen. So sagt z. B. das hessische Gesetz: „Mehrere Schenkungen, welche von einem und demselben Schenkgeber an einen und denselben Schenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gemacht werden, gelten in bezug auf die Besteuerung als eine Schenkung.“ Es soll dadurch verhütet werden, daß eine Schenkung größerer Beträge der Umgehung der Steuer wegen in verschiedene Schenkungen kleinerer Beträge zerlegt wird.

Remuneratorische und mit einer Auflage belastete Schenkungen unterliegen ebenfalls der Besteuerung.

Gewisse Schenkungen sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Geber und Empfänger zu einander oder auf ihren Zweck von der Steuer befreit. Das hessische Gesetz z. B. befreit: a) alle Schenkungen 1. an Kinder und Kindesinder, Eltern und Großeltern; 2. an den Ehegatten; 3. an den Großherzog, den Staat und das Reich. b) Die Schenkungen an Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke), sowie diejenigen Geschenke, welche anläßlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit oder eines Festtages von Verlobten oder Verwandten oder Verschwägerten oder Paten unter sich gemacht werden. c) Beihilfen, welche zum Lebensunterhalte oder zur Ausbildung einem dessen Bedürftigen, sei es in Form einer Rente, eines Kapitals oder der Naturalzufutentation gegeben werden. d) Schenkungen, welche zu mildthätigen Zwecken innerhalb des deutschen Reiches Verwendung finden.

Die Steuer wird nach Maßgabe der für die Erbschaftsteuer vorgeschriebenen Sätze erhoben. Überhaupt gelten mit den aus der verschiedenen Natur der beiden Steuern sich ergebenden Abänderungen die für die Erbschaftsteuer gegebenen Bestimmungen auch für die Schenkungssteuer.

Die Verwaltung der Steuer ist in Preußen und Hessen besondern Erbschaftssteuerämtern übertragen, die als Finanzbehörde fungiren; in Baiern liegt die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftsteuer den Rentämtern unter Leitung der Finanzkammer und Oberaufsicht des Finanzministeriums ob; in Württemberg sind die Teilungsämter, in Sachsen die Klassenverwaltungen bei den Amtsgerichten damit betraut worden. In Preußen und Sachsen sind die Finanzministerien höchste entscheidende Instanz; in Baiern und Hessen ist gegen die Entscheidung der betreffenden Finanzministerialabteilung der Rekurs an das

oberste Verwaltungsgericht zulässig. Damit ist die in Hessen und Sachsen gesetzlich begründete Zuständigkeit der Gerichte — Amtsgerichte — zur Feststellung und Berechnung der Erbschaftssteuer, die mit dem Gerichtsverfassungsgezet in direktem Widerspruch stand, beseitigt.

Den Schluß der Gesetze bilden Strafbestimmungen und Bestimmungen über Verjährung der Steuer. Die Strafen, welche auf Steuerhinterziehung gesetzt sind, sind verhältnismäßig hoch. Sachsen, Württemberg und Hessen haben den Strafsatz des Vierfachen, Preußen und Baiern des Doppelten der hinterzogenen Steuer. Einen Strafsatz von 5000 Mark im Maximum für den Fall der Unmöglichkeit einer Ermittlung des Steuerbetrages haben alle Staaten mit Ausnahme von Preußen, das 1000 Thaler androht. Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes, welche nicht absichtlich gemacht oder rechtzeitig berichtigt worden sind, sind Ordnungsstrafen zulässig. Eine Verwandlung von Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurteilte unfähig ist, in eine Freiheitsstrafe findet in Preußen, Sachsen und Hessen nicht statt.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer — mit Ausnahme der bereits festgestellten und zur Erhebung überwiesenen Beträge — verjährt in zehn Jahren (Preußen und Hessen) nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem das steuerpflichtige Erbe erworben oder die letzte amtliche, auf die Ermittlung der Steuer gerichtete Handlung vorgenommen worden ist. Die festgestellte und zur Erhebung überwiesene Steuerforderung verjährt in Hessen und Preußen in fünf, in Baiern und Württemberg in drei Jahren, ebenso die Ansprüche auf Ersatz bezahlter Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen verjähren in Preußen, Sachsen, Baiern und Hessen in drei Jahren.



Bestrebungen für eine wissenschaftliche Landeskunde Deutschlands.



ie Blicke der Deutschen sind augenblicklich über das Meer gerichtet; die ebenso kühne wie erfolgreiche Kolonialpolitik des Reichskanzlers nimmt das ganze Interesse der Gebildeten unsers Vaterlandes in Anspruch. In der Reichstagsitzung vom 10. Januar that Fürst Bismarck den Ausspruch: „Dann verzichten wir auf die Aktion [zur See,] dann kriechen wir auf unsre Thüringer